

II-2302 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 04 29

Z. 11 0502/34-Pr.2/81

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

10191AB  
1981-04-30  
zu 10361J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hubinek und Genossen vom 5. März 1981, Nr. 1036/J, betreffend die Herstellung einer Steuergerechtigkeit für die Familien, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

Die Regelung über den Alleinverdienerabsetzbetrag ist eine Tarifvorschrift. Die Frage einer Anhebung des Alleinverdienerabsetzbetrages kann daher nicht losgelöst von der Gestaltung des Einkommensteuertarifes und der übrigen Steuerabsetzbeträge beurteilt werden. Es ist an eine Tarifreform gedacht, die vor allem für kleinere und mittlere Einkommensbezieher eine Milderung der Einkommensteuerbelastung herbeiführen soll. Die Beratungen der Steuerreformkommission und die Untersuchungen in meinem Ressort über die Steuerreform sind noch nicht abgeschlossen. Jedenfalls wird ein entsprechender Gesetzesentwurf so rechtzeitig ausgearbeitet werden, daß die Reform mit 1.1.1982 wirksam werden kann.

Zu 2:

Der bis zum 31. Dezember 1977 bei der Einkommen(Lohn)steuer vorgesehen gewesene Kinderabsetzbetrag wurde mit 1. Jänner 1978 durch eine entsprechend höhere Familienbeihilfe ersetzt, wodurch besonders jenen Familien geholfen wurde, die infolge ihres geringen Einkommens und (oder) der großen Kinderanzahl den steuerlichen Absetzbetrag nicht oder nicht voll ausnützen konnten.

Angesichts der mit 1. Jänner 1978 geschaffenen Rechtslage erscheint es nicht sinnvoll, darüber Erörterungen anzustellen, ob und in welchem Ausmaß der seinerzeitige Kinderabsetzbetrag im Rahmen einer allgemeinen Steuersenkung angehoben

- 2 -

worden wäre. Ausschlaggebend kann meines Erachtens nur mehr sein, in welchem Ausmaß die Familienbeihilfe ausgebaut wurde. Hier darf ich darauf verweisen, daß die Familienbeihilfe mit 1. Jänner 1979 um 30 S monatlich je Kind erhöht wurde und ab 1. Jänner 1981 eine weitere Erhöhung auf 1000 S monatlich je Kind sowie die Einführung einer Altersstaffelung erfolgte. Der mit 1. Jänner 1981 vorgesehene Erhöhungsbetrag für Kinder über 10 Jahre wird mit 1. Jänner 1982 auf 200 S ausgebaut werden. Damit erfolgte insbesondere bei älteren Kindern, bei denen ein größerer Nachholbedarf gegeben war, eine Aufstockung der Familienbeihilfe, die über die Indexsteigerung seit 1978 hinausgeht.

Zu 3:

Angesichts der Tatsache, daß die Mittel des Familienlastenausgleiches trotz der Beitragssenkung beim Dienstgeberbeitrag ausreichen, um erforderliche Leistungsverbesserungen zu finanzieren, erscheint mir die Frage nach einer Erhöhung jenes Betrages, der aus dem Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer überwiesen wird, nicht vordringlich zu sein. Es darf hiebei nicht unberücksichtigt bleiben, daß jede Erhöhung des Überweisungsbetrages die für eine Steuersenkung zur Verfügung stehenden Mittel verringern und damit das Ausmaß der Steuersenkung verkleinern würde.

Zu 4:

Ich sehe keine Veranlassung, die vom Nationalrat mit Wirkung vom 1. Jänner 1981 beschlossene Neugestaltung der Familienbeihilfen wieder zu ändern. Die Einführung einer altersgestaffelten Familienbeihilfe, die die Staffelung nach der Kinderanzahl ablöste, entsprach nicht nur den Absichten des Familienpolitischen Beirates aus dem Jahre 1970, sondern erscheint auch sachgerechter. Meines Erachtens ist für die Frage nach der Berücksichtigungswürdigkeit einer Familie nicht primär die Anzahl der Kindern, sondern vorwiegend die Höhe des Familieneinkommens maßgebend. Es sollten daher eher Überlegungen angestellt werden, wie man Familien mit Kindern in beengten finanziellen Verhältnissen besser helfen könnte. Ich darf hiezu feststellen, daß sich auch ein Unterausschuß des Familienpolitischen Beirates mit einschlägigen Fragen des Familienlastenausgleiches befassen wird.

